

NEUE MELDEARTEN SEIT ZUSCHLAGSZEITRAUM JÄNNER 2020

1. Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG (Kennzeichen BZ)

Bei einer vereinbarten „Bildungsteilzeit gemäß §11 a AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen. Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Bildungsteilzeit, sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben. Während der Bildungsteilzeit darf die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **zehn Stunden nicht unterschreiten**.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis. Die Berechnung der BVK-Beiträge erfolgt auf Basis des monatlichen Entgelts vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer:innen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

2. Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG (Kennzeichen BK)

Bei einer vereinbarten „Bildungskarenz gemäß §11 AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum der Bildungskarenz ist unbedingt anzugeben. Die Dauer der Bildungskarenz muss **mindestens zwei Monate** und darf **maximal 12 Monate** betragen.

Zu beachten ist, dass bei einer Bildungskarenz bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind. Die BVK-Beiträge werden von der BUAK getragen und in Höhe von 1,53 % des Weiterbildungsgeldes berechnet (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Ist ein:e Arbeitnehmer:in neben der „Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG“ geringfügig beschäftigt, muss von der BUAK zusätzlich ein 2. AKZ angelegt werden. Diesbezügliche Anfragen sind schriftlich an **„aenderungen@buak.at“** zu stellen.

Nachdem BUAK-intern „ein „Doppel-AKZ“ erfasst wurde, kann bei diesem die Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung gemeldet werden. (Eine detaillierte Beschreibung zur „Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Basis der geringfügigen Beschäftigung.

Bitte beachten Sie, dass diese Meldeart infolge der gesetzlichen Änderungen ab April 2025 nicht mehr verwendet werden darf. Es werden lediglich jene Bildungskarenzen weiterhin bis zum vereinbarten Ende berücksichtigt, die vor dem April 2025 genehmigt wurden.

3. Pflgeteilzeit gemäß § 14d AVRAG (Kennzeichen PZ)

Bei einer vereinbarten „Pflgeteilzeit gemäß §14 d AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als

Auswahl zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Pflgeteilzeit, sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben. Während der Pflgeteilzeit darf die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **zehn Stunden nicht unterschreiten**.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis. Die Berechnung der BVK-Beiträge erfolgt auf Basis des monatlichen Entgelts vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer:innen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

4. Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG (Kennzeichen PK)

Bei einer vereinbarten „Pflegekarenz gemäß §14 c AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen. Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum der Pflegekarenz ist unbedingt anzugeben. Die Dauer der Pflegekarenz muss **mindestens einen Monat** und darf **maximal drei Monate** betragen.

Zu beachten ist, dass bei einer Pflegekarenz bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind. Die BVK-Beiträge werden von der BUAK getragen und in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG idF vor BGBl. I Nr. 53/2016 berechnet (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Ist ein:e Arbeitnehmer:in neben der „Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG“ geringfügig beschäftigt, muss von der BUAK zusätzlich ein 2. AKZ angelegt werden. Diesbezügliche Anfragen sind schriftlich an „aenderungen@buak.at“ zu stellen. Es ist zu beachten, dass das Arbeitsverhältnis nicht bei dem Betrieb sein darf, von dem die Karenzierung erfolgte. Erfolgt die Meldung einer geringfügigen Beschäftigung beim selben Betrieb, wird eine Fehlermeldung ausgegeben.

Nachdem BUAK-intern ein „Doppel-AKZ“ erfasst wurde, kann bei diesem die Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung gemeldet werden. (Eine detaillierte Beschreibung zur „Meldung über Ausmaß und Lage der geringfügigen Beschäftigung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt). Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Basis der geringfügigen Beschäftigung.

5. Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG (Kennzeichen SB)

Bei einer vereinbarten „Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen. Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum der Sterbebegleitung ist unbedingt anzugeben. Die Dauer der Sterbebegleitung darf **maximal sechs Monate** betragen.

Zu beachten ist, dass bei einer Sterbebegleitung bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind. Die BVK-Beiträge werden von der BUAK getragen und in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG idF vor BGBl. I Nr. 53/2016 berechnet (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Ist ein:e Arbeitnehmer:in neben der „Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG“ in Teilzeit beschäftigt, ist das Kästchen „Teilzeit“ (siehe Screenshot gelbe Markierung) anzuhaken und die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer:innen analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis. Die Berechnung der BVK-Beiträge erfolgt auf Basis des monatlichen Entgelts vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

neue Meldung (alle Meldearten):

Meldeart: von: bis:

Teilzeit

6. Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG (Kennzeichen SK)

Bei einer vereinbarten „Begleitung schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen. Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum der Begleitung schwersterkrankten Kindern ist unbedingt anzugeben. Die Dauer der Begleitung von schwerstkranken Kindern darf **maximal 27 Monate** betragen.

Zu beachten ist, dass bei einer Begleitung von schwersterkrankten Kindern bei Entfall des vollen Arbeitsentgelts keine Zuschläge zu leisten sind. Die BVK-Beiträge werden von der BUAK getragen und in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs. 1 KBGG idF vor BGBl. I Nr. 53/2016 berechnet (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Ist ein:e Arbeitnehmer:in neben der „Begleitung schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b“ in Teilzeit beschäftigt, ist das Kästchen „Teilzeit“ (siehe Screenshot gelbe Markierung) anzuhaken und die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer:innen analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis. Die Berechnung der BVK-Beiträge erfolgt auf Basis des monatlichen Entgelts vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

neue Meldung (alle Meldearten):

Meldeart: von: bis:

Teilzeit

7. Teilpension gemäß § 27a AIVG (Kennzeichen TP)

Bei einer vereinbarten „Teilpension gemäß §27a AIVG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen. Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Teilpension sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben. Die Dauer der Teilpension darf **5 Jahre nicht überschreiten**.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis. Die Berechnung der BVK-Beiträge erfolgt auf Basis des monatlichen Entgelts vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer:innen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

8. Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG (Kennzeichen WZ)

Bei einer vereinbarten „Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 13a AVRAG“ ist die gleichnamige Meldung durchzuführen. Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der Wochenstunden, das Beginn- und Enddatum der Wiedereingliederungsteilzeit sowie die Lage der Teilzeit sind in diesem Fall unbedingt einzugeben. Die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit darf **maximal 9 Monate** betragen und die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit **zwölf Stunden** nicht unterschreiten.

Die Berechnung der Zuschläge der BUAK Sachbereiche erfolgt auf Teilzeitbasis.

Die Berechnung der BVK-Beiträge erfolgt auf Basis des monatlichen Entgelts vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (ACHTUNG! Dies betrifft nur Arbeitnehmer:innen, die unter die Regelung der Abfertigung Neu fallen). Die Berechnung der BVK-Beiträge ist im BMSVG geregelt.

Die Meldung über das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer:innen ist analog einer „normalen Teilzeitmeldung“ durchzuführen (eine detaillierte Beschreibung zur „Teilzeitmeldung“ ist im Portal unter Hilfe „Anleitung zur Teilzeitmeldung“ zur Verfügung gestellt).

9. Familienzeitbonus/Papamonat (Kennzeichen FZ)

Bei Inanspruchnahme des Familienzeitbonus ist die gleichnamige Meldung durchzuführen.

Die Meldeart wird in der Meldungseingabe in den Meldearten unter der Rubrik „Sonderfälle Karenz/Teilzeit“ als Auswahl zur Verfügung gestellt. Das Beginn- und Enddatum des Familienzeitbonus ist zwingend einzugeben, wobei die Dauer des Familienzeitbonus gesetzlich eingeschränkt ist und ausschließlich **zwischen 28 und 31 Tagen** betragen darf.

Zu beachten ist, dass für Zeiten des Familienzeitbonus „Papamonat“ keine Vorschreibung der Sachbereiche der BUAK erfolgt. Auch die BVK-Beiträge werden nicht berechnet, aber die Zeit des gespeicherten Familienzeitbonus ist für das Weiterbestehen des Abfertigungsanspruchs relevant ist.